Film- Oberprüfstelle. Berlin, den 28. September 1931.

Nr. 3069.

Vorsitzender:
Ministerialrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:
Max Z i m m e r m a n n -Berlin,
Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,
Gewerbschaftssekretär
S c h l i e s t e d t-Berlin,
Studienrat Dr. Kn h l m a n n-Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens : „ Der ausserordentliche Kongress der spanischen Syndikalisten " der Freien Arbeiter-Union Deutschlands in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragstellerin : Augustin S o u c h y,
2. als Sachverständige :
   a) Oberregierungsrat E r b e vom Reichsministerium des Innern,
   b) Legationssekretär H e n k e vom Auswärtigen Amt.

Vor Eintritt in die Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass die Prüfstelle inzwischen die Vorentscheidung vom 14. September 1931 dahin berichtigt hat, dass gemäss § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes die Titel 3 - 14 des Bildstreifens verboten sind.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen, von der Vorführung des Bildstreifens wurde im allseitigen Einverständnis Abstand genommen.

Der

Der Vertreter der Antragstellerin stellte folgende Anträge :

1) den Berliner Vertreter der Madrider Zeitung „ El Sol",Garcia Diaz, als Sachverständigen darüber zu vernehmen, dass die Beziehungen Spaniens zu Deutschland durch die Vorführung des Bildstreifens nicht gefährdet werden,

2) die Verhandlung bis zum Eintreffen der Antwort der Spanischen Regierung auf seine Anfrage, ob sie gegen die Vorführung des Bildstreifens in Deutschland etwas einzuwenden habe, zu vertagen,

3) den Bildstreifen auch zur Vorführung vor Jugendlichen zuzulassen.

Nachdem die Sachverständigen ihre Gutachten erstattet hatten, äusserte sich der Vertreter der Antragstellerin zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die gestellten Anträge werden abgelehnt.

II. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 14.September 1931-Nr.29802- wird aufgehoben.

III. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Tatbestand.

T a t b e s t a n d .

I. Der Bildstreifen berichtet über den Kongress der spanischen Sektion der Internationalen Arbeiter- Association im Juni 1931 in Madrid und bringt, insbesondere in den Titeln 3 bis 14, das Programm der syndikalistisch-anarchistischen Confoederation in propagandistischer Form zum Ausdruck.

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 31.März 1931(R.G.Bl.S.127)zur Vorführung in Veranstaltungen der Freien Arbeiter-Union Deutschlands, unter Ausschluss von Jugendlichen, zugelassen.

Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende auf Grund von § 12 Abs.2 a.a.O. Beschwerde erhoben, weil die von der Prüfstelle vernommenen Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern und des Auswärtigen Amtes das Vollverbot des Bildstreifens gefordert hatten.

Auf die Niederschrift der Beweisverhandlung im Vorderurteil und auf die Entscheidungsgründe daselbst wird Bezug genommen.

Die Oberprüfstelle hat über den Bildstreifen erstmalig am 17.September 1931 ohne Zuziehung von Sachverständigen verhandelt, diese Verhandlung jedoch vertagt, um den zur heutigen Verhandlung erschienenen Sachverständigen Gelegenheit zur Aeusserung auch vor der Oberprüfstelle

prüfstelle zu geben.

Zwischen den beiden Verhandlungen vor der Ober - prüfstelle hat die Filmprüfstelle Berlin ihre Entscheidung vom 14.September 1931 durch Beschluss vom 24.September dahin berichtigt, dass die Zulassung der Titel 3 bis 14 des Bildstreifens von ihr verboten worden ist. Die Berichtigung ist sowohl der Antragstellerin wie sämtlichen Beteiligten an der Verhandlung vor der Oberprüfstelle mitgeteilt worden.

II. Die Oberprüfstelle hat gemäss ihrem Beschluss vom 17.September 1931 die Beweisaufnahme wiederholt durch Vernehmung von Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern und des Auswärtigen Amtes.

Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern hat die ihm vorgelegte Frage, ob der Bildstreifen geeignet sei, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, bejaht und zur Begründung seines Standpunktes folgendes ausgeführt:

In der gegenwärtigen Zeit höchster politischer Spannung könne ein derartiger Bildstreifen zur Auf - führung in Deutschland nicht zugelassen werden. Die anarchistische Bewegung habe internationalen Charakter und es werde offensichtlich mit der Vorführung dieses Bildstreifens in Deutschland ein bestimmter Zweck verfolgt. Bei aller liberaler Handhabung des Lichtspielgesetzes und bei weitgehendster Anwendung des demokratischen

Prinzips

Prinzips gäbe es eine gwisse Grenze, die an die Existenz des Staates rühre. Das sei vorliegend der Fall. Wenn ein derartiger Bildstreifen vorgeführt würde, so würde das bedeuten, dass der Staat seine eigene Macht aufgebe. Eine Vorführung des Bildstreifens in Deutschland komme daher aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht in Frage.

Dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes wurde erneut die Frage vorgelegt, ob der Bildstreifen geeignet sei, unsere Beziehungen zu Spanien zu gefährden. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt:

Der Bildstreifen propagiere eine anarchistische Bewegung in Spanien und habe es sich zum Ziele gesetzt, das heutige Regierungssystem in Spanien zu stürzen. Er enthalte eine eindeutige Aufforderung zum bewaffneten Aufstand. Tatsächlich hätten auch blutige Kämpfe zwischen den Anhängern der Internationalen Arbeiter - Assoziationen und Regierungstruppen stattgefunden. Die spanische Regierung könne es sich verbitten, dass derartige Bildstreifen in Deutschland zugelassen würden, was auch eine erhebliche Erschwerung für das Auswärtige Amt in seinem Kampf gegen antideutsche Hetzfilme im Auslande bedeuten würde.

Der Vertreter der Antragstellerin stellte demgegenüber fest, dass der hiesige Botschafter der Spanischen Regierung Bedenken gegen den Bildstreifen nicht erhoben, ein Eintreten für ihn aber abgelehnt habe, weil

es